

# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER PINSELREINGER**

Druckdatum: 01.04.15

überarbeitet: 20.03.2015

Version: 05

1 von 9

---

## ABSHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND FIRMENBEZEICHNUNG

**1.1 Produktidentifikator:** GEIGER PINSELREINGER

**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:** Wasserverdünnbarer Pinselreiniger und Farblöser für Lacke, Dispersionen, Fette und Öle

**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:** **GEIGER Chemie GmbH**  
Jahnstrasse 46 Postfach 1349  
D 78234 Engen D 78230 Engen

Auskunftsgebender Bereich: Telefon: 07733/9931-0 Telefax: 07733/9931-30  
E-Mail: [info@geiger-chemie.de](mailto:info@geiger-chemie.de)

Notfallauskunft Deutschland Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin),  
Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin

Notfallauskunft Österreich GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien

**1.4 Notrufnummer Deutschland:** 030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch

**Notrufnummer Österreich:** +43 1 406 43 43

---

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

#### Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat. 2, H319 Verursacht schwere Augenreizung

Entzündbare Flüssigkeit Kat. 3, H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität –einmalige Exposition Kat. 3, H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### Einstufung nach EU-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Gefahrenbezeichnung: Xi Reizend

R-Sätze: R10 Entzündlich, R36 Reizt die Augen

### 2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/Kategorie: Entzündbare Flüssigkeit/3,  
Schwere Augenschädigung/Augenreizung/2  
STOT einm./3

Symbol:



Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar  
H319 Verursacht schwere Augenreizung  
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER PINSELREINGER**

Druckdatum: 01.04.15

überarbeitet: 20.03.2015

Version: 05

2 von 9

Sicherheitshinweise: P210 Von offener Flamme fernhalten.  
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.  
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.  
P304+P340 BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.  
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztliche Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

**Gefahrenbestimmende(n) Komponente zur Etikettierung:** Fettalkohol ethoxyliert,1-Methoxy-2-Propanol

## 2.3 Sonstige Gefahren

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich nicht um einen Stoff.

### \*3.2 Gemische

CAS-Nr./ EG-Nr.	Chemische Bezeichnung	Konzentration [%]	67/548/EWG oder 1999/45/EG	*Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
107-98-2/ 203-539-1	1-Methoxy-2-propanol	< 30	R10-R67	Achtung: Flam.Liq.3 H226 STOT SE 3 H336
108-65-6/ 203-603-9	1-Methoxy-2-propylacetat	< 30	Xi, R10	Achtung: Flam.Liq.3 H226
68439-50-9/ 932-106-6	Fettalkohol C12-14, ethoxyliert	< 3	Xn, Xi R22-41	Gefahr: Eye Dam.1 H318 Acute Tox.4 H302
123-42-2 204-626-7	Diacetonalkohol	< 15	Xi R36/37	Achtung: Eye Irrit.2 H319 STOT SE 3 H335 Flam.Liq.3 H226
	DBE (Dibasic esters)	< 30	-	-

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise:

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).

#### Einatmen:

Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten

#### Hautkontakt:

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER PINSELREINGER**

Druckdatum: 01.04.15

überarbeitet: 20.03.2015

Version: 05

3 von 9

---

**Augenkontakt:** Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.

**Verschlucken:** Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

## **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Keine Daten verfügbar.

## **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Symptomatisch behandelt

---

# **ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**

## **5.1 Löschmittel**

Geeignete Löschmittel:

Auf Umgebung abstimmen: CO<sub>2</sub>, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasserstrahl

## **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:**

Brennbar. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Stoff/Luft-Gemische möglich.

## **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:**

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

---

# **ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**

## **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:**

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Zündquellen entfernen. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe nicht einatmen.

## **6.2 Umweltschutzmaßnahmen:**

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

## **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:**

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben.  
Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.  
Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

## **6.4 Verweis auf andere Abschnitte:**

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

---

# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER PINSELREINGER**

Druckdatum: 01.04.15

überarbeitet: 20.03.2015

Version: 05

4 von 9

---

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlufth sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden.

### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

#### Angaben zu Lagerbedingungen:

Von brennbaren Stoffen fernhalten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

#### Lagerklasse (VCI):

3 Brennbare Flüssigkeit.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Wasserverdünnbarer Pinselreiniger und Farblöser für Lacke, Dispersionen, Fette und Öle

---

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

### 8.1 Zu überwachende Parameter

CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS	AGW (TRGS 900)	Überschreitungs faktor
107-98-2	1-Methoxy-2-propanol	203-539-1	100 ml/m <sup>3</sup> , 370 mg/m <sup>3</sup>	2(l)
108-65-6	1-Methoxy-2-propylacetat	203-603-9	50 ml/m <sup>3</sup> , 270 mg/m <sup>3</sup>	1(l)
123-42-2	Diacetonalkohol *Dibasic Ester	204-626-7	20 ml/m <sup>3</sup> , 96 mg/m <sup>3</sup> 1,2 ml/ m <sup>3</sup> , 8 mg/ m <sup>3</sup>	2(l)

### Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER PINSELREINGER**

Druckdatum: 01.04.15

überarbeitet: 20.03.2015

Version: 05

5 von 9

---

<b>Atemschutz:</b>	Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Atemschutz ist erforderlich an nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei der Spritzverarbeitung. Gasfiltergerät EN 141 Typ A (für organische Gase/Dämpfe mit Siedepunkt > 65°C)
<b>*Handschutz:</b>	Vorbeugender Hautschutz. Lösemittelbeständige Handschuhe. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Handschuhe aus Butylkautschuk, Wandstärke mind. 0,7 mm *(Wert für die Permeation $\geq$ Level 6). Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.
<b>Augenschutz:</b>	Dicht schließende Schutzbrille
<b>Körperschutz:</b>	Langärmelige Arbeitskleidung Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.
<b>Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:</b>	Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

---

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<b>Aggregatzustand:</b>	flüssig
<b>Farbe:</b>	farblos
<b>Geruch:</b>	fruchtig

### Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

<b>pH-Wert:</b>	8,5	DIN 38 404, C5	<b>Dampfdruck:</b>	keine Daten verfügbar
<b>Zustandsänderungen</b>			<b>Relative Dichte:</b>	0,9 -1,0 g/cm <sup>3</sup>
<b>Schmelzpunkt/Schmelzbereich:</b>			<b>Wasserlöslichkeit:</b>	teilweise löslich
keine Daten verfügbar			<b>Fettlöslichkeit:</b>	keine Daten verfügbar
<b>Siedepunkt/Siedebereich:</b>			<b>Löslichkeit in org. LM:</b>	keine Daten verfügbar
keine Daten verfügbar				
<b>Flammpunkt:</b>	44,8 °C			

# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER PINSELREINGER**

Druckdatum: 01.04.15

überarbeitet: 20.03.2015

Version: 05

6 von 9

---

<b>Entzündlichkeit:</b>	keine Daten verfügbar	<b>Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):</b>	keine Daten verfügbar
<b>Explosionsgefahr:</b>	nicht anwendbar	<b>Dampfdichte:</b>	keine Daten verfügbar
<b>Explosionsgrenzen:</b>	nicht anwendbar	<b>Verdampfungsgeschwindigkeit:</b>	k. Daten verfügbar
<b>Zündtemperatur:</b>	> 360°C	<b>Lösemittelgehalt:</b>	ca. 68%
<b>Brandfördernde Eigenschaften:</b>	nicht anwendbar	<b>Schüttdichte:</b>	nicht anwendbar

## 9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

---

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

<b>10.1 Reaktivität:</b>	Starke Oxidationsmittel
<b>10.2 Chemische Stabilität:</b>	Keine Daten verfügbar
<b>10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:</b>	Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden
<b>10.4 Zu vermeidende Bedingungen:</b>	Keine bei vorschriftsgemäßigem Umgang
<b>10.5 Zu vermeidende Stoffe:</b>	Starke Oxidationsmittel
<b>10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:</b>	Keine bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung

---

## ABSCHNITT 11: ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

### \*11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

<b>*Akute orale Toxizität (Ratte):</b>	1-Methoxy-2-propanol: LD50= 4016 mg/kg 1-Methoxy-2-propylacetat: LD50 > 5000 mg/kg Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): LD50 > 300-2000 mg/kg Diäcetonalkohol: LD50 = 3002 mg/kg
<b>*Akute inhalative Toxizität:</b>	1-Methoxy-2-propanol: LD50 (6h) = 27,596 mg/l 1-Methoxy-2-propylacetat: LD0(Ratte; 6h; Dampf) > 4345 ppm Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): nicht verfügbar Diäcetonalkohol: LC0 (4h; Dampf) = 7,6 mg/l
<b>*Akute dermale Toxizität:</b>	1-Methoxy-2-propanol: LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg 1-Methoxy-2-propylacetat: LD50 (Ratte) > 2000 mg/kg Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg Diäcetonalkohol: LD50 (Kaninchen) = 13630 mg/kg
<b>Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:</b>	Hautresorption möglich.

# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER PINSELREINGER**

Druckdatum: 01.04.15

überarbeitet: 20.03.2015

Version: 05

7 von 9

---

<b>Schwere Augenschädigung/-reizung:</b>	Ätzwirkung am Auge.
<b>Sensibilisierung der Atemwege/Haut:</b>	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt
<b>Keimzell-Mutagenität:</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Karzinogenität:</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Reproduktionstoxizität:</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:</b>	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Aspirationsgefahr:</b>	Keine Daten verfügbar

---

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### \*12.1 Toxizität

Für das Gemisch liegt nur das Untersuchungsergebnis der biologischen Abbaubarkeit vor. Im Folgenden zusätzliche toxikologische Daten der Inhaltsstoffe.

*Fisch-Toxizität:	1-Methoxy-2-propanol: LC50 (96 h; Goldorfe)= 6812 mg/l 1-Methoxy-2-propylacetat: LC50 (96 h) = 134 mg/l Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): LC50 (96 h; Karpfen) > 1-10 mg/l Diacetonalkohol: LC50 (96 h; roter Killifisch) > 100 mg/l
*Algentoxizität:	1-Methoxy-2-propanol: keine Daten verfügbar 1-Methoxy-2-propylacetat: EC 50 (72h) > 1000 mg/l Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): EC50 (73 h; Grünalge) > 1-10 mg/l Diacetonalkohol: keine Daten verfügbar
*Bakterientoxizität:	1-Methoxy-2-propanol: IC50 (Belebtschlamm; 3h): 23300 mg/l 1-Methoxy-2-propylacetat: EC 50 (Belebtschlamm; 0,5h) > 1000 mg/l Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): EC50 (Belebtschlamm) 140 mg/l Atmungshemmung Diacetonalkohol: keine Daten verfügbar
<b>12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:</b>	Biologisch abbaubar (DOC-Eliminierung 99% nach 28 Tagen) gemäß OECD 302 B
<b>12.3 Bioakkumulationspotential:</b>	Keine Daten verfügbar
<b>12.4 Mobilität:</b>	Keine Daten verfügbar
<b>12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:</b>	Keine Daten vorhanden
<b>12.6 Andere schädliche Wirkungen:</b>	Bei sachgemäßer Handhabung und Verwendung sind keine ökologischen Probleme zu erwarten.

---

# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER PINSELREINGER**

Druckdatum: 01.04.15

überarbeitet: 20.03.2015

Version: 05

8 von 9

---

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

<b>Produkt:</b>	Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.
<b>Verpackungen:</b>	Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.
<b>Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt:</b>	14 06 03 andere Lösemittel und Lösemittelgemische (AVV und 2000/532/EG)

---

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

<b>14.1 UN-Nummer:</b>	UN 1993
<b>14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>	ENTZUENDBARER, FLUESSIGER STOFF, N.A.G. (enthält Methoxypropylacetat, Diacetonalkohol)
<b>14.3 Transportgefahrenklassen:</b>	3
<b>14.4 Verpackungsgruppe:</b>	III
<b>14.5 Umweltgefahren:</b>	Keine Kennzeichnung
<b>14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:</b>	Siehe Abschnitte 6-8
<b>14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code</b>	Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.
<b>14.8 Tunnelcode:</b>	D/E
<b>14.9 Begrenzte Menge:</b>	Je Innenverpackung 5 l gemäß LQ7

---

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Vorschriften

Biozid-Richtlinie(98/8/EG):	Nicht anwendbar
EG-Detergenzienverordnung (648/2004):	Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung über Detergenzien festgelegt sind. Enthält 5 bis 15 % nichtionische Tenside
Richtlinie 1999/13/EG	VOC-Gehalt: 68 % (ca. 650 g/l) aliphatische Kohlenwasserstoffe

#### Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse:	2 – wassergefährdend Einstufung gemäß VwVwS vom 17.Mai 1999, Anhang 4
GISBAU:	Keine Zuordnung möglich.
Andere Vorschriften:	Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchRiV), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG



# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER PINSELREINGER**

Druckdatum: 01.04.15

überarbeitet: 20.03.2015

Version: 05

9 von 9

---

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Stoff wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

---

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

**\*Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**

**\*Gefahrenhinweise:**

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken  
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar  
H318 Verursacht schwere Augenschäden  
H319 Verursacht schwere Augenreizung  
H335 Kann die Atemwege reizen  
H336 Betäubende Wirkung – Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**EG-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG:**

R10	Entzündlich
R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
R36	Reizt die Augen
R41	Gefahr ernster Augenschäden

### Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Sicherheitsdatenblatt überarbeitet am: 20.03.2015

\*geändert gegenüber vorheriger Version.

Empfohlene Beschränkung der Anwendung: Verwendung durch qualifizierte Personen.

Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes: Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurde jeweils den letztgültigen Sicherheitsdatenblättern des Vorlieferanten entnommen.

**Die Angaben in diesen Sicherheitsblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.**